

## **Benutzungsverordnung**

### **für das Dorfgemeinschaftshaus Südergellersen**

Aufgrund von §4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südergellersen am 30.09.2009 folgende Benutzungsverordnung für das Dorfgemeinschaftshaus auf dem Schmiedeberg in Südergellersen beschlossen:

#### **§ 1 Widmungszweck**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus, im nachfolgenden DGH genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Südergellersen. Für die Benutzung des DGH gelten die nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Soweit das DGH nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte der Bürger und ortsansässigen Vereine. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
  - Sitzungen und Tagungen
  - Veranstaltungen von Vereinen
  - private Feiern von Bürgern
- (3) Die Durchführung von Tanzveranstaltungen wird nur erlaubt, wenn ein Verein als Veranstalter fungiert. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) Veranstaltungen von politischen Parteien werden nicht gestattet.

#### **§ 2 Überlassung**

- (1) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen. Kurzfristige Antragstellungen können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden. Die Vergabe des DGH richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (2) Über die Vergabe entscheidet die von der Gemeinde beauftragte Person nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.

#### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird durch Nutzungsvereinbarung geregelt, die durch die Gemeinde Südergellersen, vertreten durch die von der Gemeinde beauftragte Person und dem Nutzer unterzeichnet wird. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Nutzungsvereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Nutzungsvereinbarung bindet den Nutzer und die Gemeinde Südergellersen.
- (2) Für die Überlassung des DGH und der dazugehörigen Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände wird ein Nutzungsentgelt auf privatrechtlicher Basis erhoben.

- (3) Sind demnach Zahlungen vom Nutzer zu erbringen, sind die Entgelte entsprechend der Nutzungsvereinbarung innerhalb von einer Woche nach Nutzung ohne gesonderte Rechnungslegung auf das Konto der Gemeinde Südergellersen zu überweisen.
- (4) Die abgeschlossene Nutzungsvereinbarung berechtigt den Nutzer, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zunehmen.
- (5) Die Gemeinde Südergellersen ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist. Gleiches gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu.
- (6) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Räumlichkeiten die Festsetzungen dieser Benutzungsverordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

#### **§ 4 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- (1) Für die Einrichtung des DGH ist der Bestuhlungsplan maßgebend.
- (2) Der Nutzer ist verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung der Räume sowie des Inventars verpflichtet. Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die angemieteten Räumlichkeiten einschließlich Flur, Küche und Toilettenräume vom Nutzer besenrein zu verlassen und zu räumen.
- (4) Benutztes Geschirr und Besteck ist nach Gebrauch zu reinigen und ordnungsgemäß zurückzustellen. Für Glasbruch bzw. abhanden gekommenes Geschirr wird 2,00 € pro Stück berechnet. Nach der Benutzung ist der Müll privat zu entsorgen und die Heizung zurückzudrehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Speisereste im DGH zurückbleiben. Bei einer Bewirtschaftung sind auf den Tischen Tischdecken aufzulegen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Fenster und Türen zu verschließen. Der Aufenthalt von Tieren im DGH ist verboten.
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht ist untersagt. Nach der Benutzung sind alle elektrischen Geräte vom Netz zu nehmen.
- (6) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist nicht zulässig.
- (7) Die Anzahl der privaten Veranstaltungen pro Monat wird auf drei begrenzt.
- (8) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur in Verbindung mit der örtlichen Gastronomie zulässig.

#### **§ 5 Nutzungsentgelte**

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Nutzungsentgelte erhoben:

Nutzung des DGH mit Küche 180,--€/Tag

Nutzung des DGH ohne Küche 150,--€/Tag

Wegen der zusätzlichen Hygieneanforderungen aufgrund der Corona-Pandemie wird eine zusätzliche Reinigungspauschale von 25,-- € erhoben.

- (2) Für die unter (1) aufgeführten Nutzungsentgelte gelten folgende Festsetzungen
  - Gewerbliche Veranstaltungen + 50%
  - private Veranstaltungen bis zu drei Stunden - 30%
  - Veranstaltungen der Gemeinde und örtlichen Vereine, der Volkshochschule und der Kirche sind kostenlos. Aufgrund der gestiegenen Nebenkosten wird für die kostenlosen Veranstaltungen eine Reinigungs- und Nebenkostenpauschale von 25,-- € erhoben.
- (3) Bei Sonderveranstaltungen bleibt die Änderung der Entgelte dem/der Bürgermeister/in vorbehalten.
- (4) Es wird eine Kautions von 200.-€ erhoben, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Räumlichkeiten wieder ausbezahlt wird.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für alle von ihm, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des DGH verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde Südergellersen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Nicht betroffen sind hierdurch Ansprüche, die sich aus Verletzung der der Gemeinde Südergellersen obliegenden Verkehrssicherungspflicht ableiten.
- (2) Der Nutzer hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage, das Gesetz zum Schutz der Jugend, das Versammlungsgesetz sowie die sonstigen polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste und Besucher nicht die Bestimmungen dieser Benutzerordnung bzw. der Nutzungsvereinbarung verletzen. Der Zutritt ist nur zu den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten erlaubt.
- (4) Alle für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Nutzer rechtzeitig einzuholen. Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren, insbesondere bei Musik- und Theaterveranstaltungen, sind Angelegenheit des Nutzers.

### **§ 7 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Die haustechnischen Anlagen des DGH dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

### **§ 8 Sonstige Vereinbarungen**

- (2) Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fenstern in und am DGH ist untersagt.
- (3) Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus besteht Rauchverbot.
- (4) Das Parken ist nur auf dem befestigten Weg und den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

## **§ 9 Übergabe und Rückgabe der Mietsache**

- (1) Die Gemeinde Südergellersen übergibt die Räume und Einrichtungen durch die beauftragte Person in ordnungsgemäßigem Zustand, wovon sich der Nutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie vom Nutzer vorher hätten festgestellt werden können.
- (2) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in einem ordnungsgemäßigem Zustand besenrein an die von der Gemeinde beauftragte Person zurück. Der Zustand der Räume sowie der Bestand des Inventars wird in dem Nutzungsvertrag festgehalten. Mitgebrachte Artikel sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen.
- (3) Fundsachen werden der Gemeindeverwaltung übergeben und können dort abgeholt werden.
- (4) Kommt der Nutzer der ordnungsgemäßen Reinigungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen lassen. Bei Benutzern, welche einen unsachgemäßen Gebrauch von den Räumen oder Gegenständen verursacht haben und nicht bereit sind, diese Schäden zu beheben, behält sich die Gemeinde Südergellersen das Recht vor, diese von der künftigen Nutzung auszuschließen
- (5) Für die Dauer der Nutzung erhält der Nutzer die notwendigen Schlüssel. Bei Verlust dieser ist die Gemeinde Südergellersen berechtigt, die Kosten für den Ersatz der notwendigen Teile des zentralen Schließsystems dem Nutzer zu berechnen. Am Tag der Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die ihm übergebenen Schlüssel vollständig zurückzugeben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südergellersen, den 01.10.2009

Andreas Bahlburg  
Bürgermeister

1. Änderung §1 Ziffer 4, 16. Verwaltungsausschuss am 05.03.2019
2. Änderung §5 Ziffer 1 und 2, 19. Verwaltungsausschuss am 09.01.2020

Südergellersen, 31.08.2020

Annette Kammeier  
Bürgermeisterin